

Bundesministerium Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Österreich Zeitraum 27.02.2020 bis 06.10.2020, 16,29 Uhr

Testungen

1.716.505

Laborbestätigte Fälle

50.435

Genesene Fälle

38.212

Verstorbene Fälle

840

Aktive Fälle

11.383

In o.g. Zeitraum werden die Verstorbenen mit 840 benannt.

Österreich hat rund 9 Mio Einwohner.

840 Verstorbene bei 9 Mio Einwohner sind gerundet: 0,01 %.

Bei 0,01 % der Gesamtbevölkerung, liegt keine Übersterblichkeit vor und läßt keine Pandemie erkennen.

Das Bundesministerium Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz wurde aufgefordert die Daten zu liefern, aus denen ersichtlich ist woher die Regierung eine Bedrohungslage erkennt, Antwort steht aus.

Weiters wurde das Bundesministerium Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz aufgefordert das Gesetz zu benennen indem der Maskenzwang in Schulen verankert ist, Antwort steht noch aus.

Die Masken sind besonders für Kinder gefährlich, im AKH Wien befinden sich bereits 10 Kinder mit Lungenpilzerkrankung, in Deutschland gibt es bereits mehrere Todenfälle bei Kindern.

Aus den genannten Gründen verweigere ich das Tragen einer Maske für mein Kind

Name

Adresse

Schule

Klasse

Notfalls bin ich bereit das Gericht zu bemühen.

Mit freundlichen Grüßen

Auszug aus dem **Bundesgesetzblatt** Republik Österreich

Jahrgang 2020 am 30. April 2020 TEIL II

COVID-19-Maßnahmenverordnung – COVID-19-MV
Rechtsvorschrift für COVID-19-Maßnahmenverordnung, Fassung vom 23.09.2020

Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen werden

Auf Grund der §§ 1 und 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmegesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 23/2020 und des § 15 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 23/2020 wird verordnet:

Ausnahmen

§ 11. (2) Betretungsverbote sowie Bedingungen und Auflagen nach dieser Verordnung gelten nicht

1. zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
2. zur Betreuung und Hilfeleistung von unterstützungsbedürftigen Personen oder

3. zur Wahrnehmung der Aufsicht über
minderjährige Kinder.

§ 11. (3) Das Tragen von einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr und für Personen, denen aus gesundheitlichen Gründen das Tragen der Vorrichtung nicht zugemutet werden kann.

§11. (6) Im Fall der Kontrolle durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind die Gründe der Inanspruchnahme der Ausnahme glaubhaft zu machen.

TRAGEBEFREIUNG VON MNS MASKEN

Ich _____

habe beim Tragen der MNS Maske folgende Beschwerden:

- Atembeschwerden
- Panikattacken
- Hautreizung
- Hustenreiz
- Sonstiges

**Daher bin ich laut geltender 197. Verordnung
der COVID-19- Lockerungsverordnung COVID-19-LV §11 (3) von der Tragepflicht ausgenommen.**

Ort, Datum

Unterschrift